

05.08.2016  
Az: 004.21-KÖ-09869/2016

An den Vorsitzenden  
der CDU-Fraktion im Gemeinderat  
Herr Armin Schöpflin  
Lydtinstraße 7  
76530 Baden-Baden

---

**FBB-Leaks**  
**Ihre E-Mails vom 01.07.2016 und 31.07.2016**

Sehr geehrter Herr Schöpflin,

zu den aufgeworfenen Fragen kann ich Ihnen in Absprache mit dem Rechtsamt Folgendes mitteilen:

1. Verstoß gegen das Wappenrecht  
Die FBB verwendet das Wappen in abgeänderter Form auf [www.fbb-leaks.de](http://www.fbb-leaks.de). Ein Vorgehen dagegen wird zumindest als rechtlich problematisch angesehen.
2. Presseakkreditierung für Gemeinderatssitzungen  
Es gibt keine Presseakkreditierung.
3. Verwendung von Lichtbildern aus Sitzungen  
Grundsätzlich kann ich als Oberbürgermeisterin im Rahmen des Hausrechts das Fotografieren und Filmen während den Sitzungen verbieten. Durch ein solches Verbot würde auch das Grundrecht der Pressefreiheit nicht verletzt.  
Mit den örtlichen Pressevertretern wurde vor einigen Jahren mündlich vereinbart, auf Ton- und Bildaufnahmen zu verzichten.  
Ich werde noch vor der ersten Gremiensitzung des Sitzungsjahres 2016/2017 eine schriftliche Anordnung dazu erlassen.
4. Verstoß gegen die allgemeine Treuepflicht  
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs BW (VGH BW, Verwaltungsblätter BW 2001, 179) schränkt die in § 17 Abs. 1 GemO statuierte Verhaltenspflicht prinzipiell nicht das Grundrecht des Gemeinderates auf freie Meinungsäußerung ein. Ein Gemeinderat hat das Recht, auch in Angelegenheiten der Gemeinde seine Meinung frei und uneingeschränkt zu äußern. Er ist dabei nicht an ausdrückliche oder stillschweigende Vorgaben oder „gemeindeverträgliche“ Vorstellungen des Gemeinderates gebunden. Begrenzt wird seine Meinungsfreiheit durch die ihm ausdrücklich in der Gemeindeordnung auferlegten

Sonderpflichten, wie etwa die Verschwiegenheitspflicht und - wie bei jedem anderen Bürger auch - durch die allgemeinen Gesetze i. S. des Artikel 5 Abs. 2 GG. Insoweit sind Äußerungen, die ein Gemeinderatsmitglied, sei es innerhalb einer Gemeinderatssitzung oder auch in der Öffentlichkeit verbreitet, vom Gemeinderat grundsätzlich hinzunehmen, auch wenn er sie mit seiner Mehrheit inhaltlich nicht billigt oder gar für die Gemeinde abträglich erachtet.

5. Inhalt der Veröffentlichungen

Der Gesetzgeber hat in § 32 a Abs. 2 GemO den Fraktionen ausdrücklich einräumt, dass sie ihre Auffassungen öffentlich darstellen dürfen und damit dieses - schon vorher bestehende - Recht noch einmal betont.

Soweit ersichtlich, enthalten die unter dem Internetauftritt „FBB LEAKS“ enthaltenen Beiträge Meinungsäußerungen, die vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts spricht wegen der fundamentalen Bedeutung der Meinungsfreiheit für die demokratische Ordnung die Vermutung für die freie Rede, wenn es sich um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlichen berührenden Frage handelt. In der politischen Auseinandersetzung, insbesondere im politischen Meinungskampf, muss daher auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil anderenfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohe. Die Grenze bildet die Schmähkritik, die aber eng definiert wird. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Eine Äußerung nimmt diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer oder überspitzter Kritik - die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

Soweit in einer Passage möglicherweise die Grenze der Schmähkritik erreicht ist, ist darauf hinzuweisen, dass der Anwendungsbereich der Ordnungsgewalt der Oberbürgermeisterin hinsichtlich beleidigender Äußerungen sich nur auf die Verhandlung im Gemeinderat selbst bezieht oder allenfalls auf Schreiben beziehen kann, die eine beleidigende Äußerung enthalten, die in der Sitzung gefallen ist. Bei Verlautbarungen außerhalb der Sitzung kann nur das betroffene Gemeinderatsmitglied selbst auf straf- oder zivilrechtlichem Weg gegen die entsprechenden Äußerungen vorgehen.

Ich überlege, in der Sache einen Medienanwalt einzuschalten. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens werde ich die Angelegenheit bei unserer nächsten Sitzung des Ältestenrats am 12.09.2016 ansprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Margret Meigen